

	Vortrag: 209	318	447	582	622
Öfter als 7 mal wöchentlich	—	1	1	3	4
2. Einmal monatlich	25	43	97	178	194
2 " "	13	31	56	101	106
3 " "	—	—	1	5	5
3. Einmal jährlich	—	—	—	—	3
4 " "	3	3	10	19	23
6 " "	1	—	7	15	14
8 " "	—	4	3	4	2
4. Unbestimmt	5	4	21	93	32
	256	404	643	1000	1005

Von den 1005 Blättern waren 381 politische Zeitungen, 336 Fachblätter, 178 Unterhaltungs- und religiöse Blätter, 76 Amtsblätter, 34 Fremdenlisten. Zwei Drittel erschienen in deutscher Sprache, 30% in französischer, 2,8% in italienischer, und der Rest in romanischer oder einer andern Sprache. In der romanischen Schweiz ist die Zahl der Zeitungen etwas größer als in der deutschen und der italienischen. Bis jetzt hat merkwürdigerweise noch keine Zeitung oder Zeitschrift in mehreren Sprachen auf längere Zeit Bestand gehabt.

Die schweizerische Post beförderte an Zeitungsnummern: 1875: 47011765, 1876: 49042376, 1878: 53000000, 1892: 85999000.

Die Post beförderte:

a) im internen Verkehr:

	1895	1896	1897
Drucksachen (Stücke)	25 370 248	29 791 470	30 125 576
Zeitungen	91 482 098	92 398 055	100 968 631
b) im Verkehr mit dem Ausland:			
Drucksachen	6 532 721	6 301 412	7 431 619
Zeitungen	1 089 891	1 147 650	1 092 741

1900 beförderte die Post 124 286 308 Exemplare, und zwar:

	Exemplare	Nummern
im Inland:	98 015	117 231 417
aus dem Ausland:	541 362	5 675 720
nach dem Ausland:	162 502	1 379 171

Diese hohen Zahlen beweisen, daß in der Schweiz ein sehr reges geistiges Leben herrscht. (Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Nachbildung von Papiergeld. — Wegen Verstoßes gegen § 360 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs hatte ein Berliner Luxuspapierfabrikant Strafbefehl erhalten. Er hatte Ansichtspostkarten auf den Markt gebracht, deren Rückseite getreue Abbildungen von Reichstassenscheinen, allerdings nicht in natürlicher Größe, sondern in verkleinertem Maßstab zeigte und teilweise mit humoristischen Sentenzen versehen war. Hierin wurde Übertretung des § 360 Ziffer 6 (St.-G.-B.) erblickt. Dieser lautet: »Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer Waren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andre Drucksachen oder Abbildungen, die in der Form oder Verzierung dem Papiergelde ähnlich sind usw.« Gegen den Strafbefehl wurde richterliche Entscheidung beantragt. In der Verhandlung machte der Verteidiger geltend, daß jene Strafbestimmung auf solche Scherzkarten gar nicht gemünzt sei, sondern nur auf sogenannte »Blüten«, deren Verwechslung mit Kassenscheinen möglich sei. Das Schöffengericht war derselben Ansicht und hatte auf Freisprechung erkannt. Auf die vom Staatsanwalt hiergegen eingelegte Berufung hob die Strafkammer das schöffengerichtliche Urteil auf und verurteilte den Fabrikanten zu 20 M Geldstrafe, da § 360 Ziffer 6 (St.-G.-B.) nicht die Voraussetzung habe, daß Verwechslung mit echten Kassenscheinen möglich sei, sondern die Anfertigung und Verbreitung von dem Papiergeld in Form oder Verzierung ähnlichen Abbildungen schlechthin verbiete. (Bosfische Zeitung.)

Zum Gesetz gegen unlautern Wettbewerb. — In einer Verhandlung vor der II. Strafkammer des Landgerichts Breslau wurde am 9. Juni der Kurpfuscher Friedrich Malisius wegen Betrugs in 9 Fällen zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und wegen unlautern Wettbewerbs in 6 Fällen zu 1500 M Geldstrafe verurteilt. Er hatte, obwohl auf dem Gebiet der Heilkunde völlig unwissend, als angeblicher »Naturheilkundiger« zahlreiche Kranke behandelt und diese in vielen Fällen an Gesundheit und Geld geschädigt.

Als Mitangeklagter stand der Redakteur des Anzeigenteils des Breslauer General-Anzeigers vor den Schranken des Gerichts, um sich wegen der Aufnahme von Anzeigen des Kurpfuschers zu verantworten. Er wurde zu einer hohen Geldstrafe verurteilt,

hat aber, wie sein Blatt meldet, gegen das Urteil die Revision beim Reichsgericht angemeldet.

Generalversammlung und Ausstellung des Zentralvereins deutscher Kolportagebuchhändler. — Wie mitgeteilt, wird die diesjährige Generalversammlung des Zentralvereins der deutschen Kolportagebuchhändler am 22. Juni in Dresden (im Zoologischen Garten) abgehalten werden. Mit der Versammlung wird in gewohnter Weise eine Ausstellung von Verlagswerken, die sich zur Kolportage eignen, verbunden sein. Der Verein Dresdner Kolportagebuchhändler erläßt hierzu folgenden Aufruf:

»General-Versammlung  
des Zentralvereins Deutscher Kolportagebuchhändler  
Dresden 1903.

»Im Anschluß an unsre Einladung zum Besuch der diesjährigen General-Versammlung, der gewiß von hundert und aberhundert Kollegen Folge gegeben werden wird, richten wir an die am deutschen Kolportage-Buchhandel interessierten Herren Verleger, soweit sie eine Anmeldung zur Ausstellung noch nicht haben ergehen lassen, das höfliche Ersuchen, die Gelegenheit zur Befestigung alter und Begründung neuer geschäftlicher Verbindungen

durch Ausstellung  
ihrer Verlagsunternehmungen

nicht unbenützt vorübergehen zu lassen. — Anmeldungen wolle man beim Vorsitzenden der Ausstellungs-Kommission, Kollegen Emil Voigt, Maunstraße 76, bewirken.

»Ebenso bitten wir die Anmeldung zum Besuch des Kongresses behufs Beschaffung billiger und günstig gelegener Quartiere nicht bis zu den letzten Tagen hinauszuschieben. Anmeldungen hierüber erbitten wir an den Vorsitzenden des Wohnungs- und Empfangs-Ausschusses, Kollegen E. Schröder, Torgauerstr. 33.

»Dresden, Anfang Juni 1903.

Mit kollegialem Gruß  
Verein Dresdner Kolportage-Buchhändler  
i. A.: (gez.) Richard Leonhardt, I. Vorsitzender.»

Buchbinder-Lohntarif. — Die Lohnbewegung der Buchbindergehilfen im Jahr 1900 wurde bekanntlich durch Vereinbarung eines Lohntarifs zwischen den Prinzipalen und Gehilfen beendet. Dieser Tarif läuft am 31. August 1903 ab. Seit einiger Zeit sind Verhandlungen über seine Verlängerung im Gang. Die Gehilfen schlagen die Verlängerung um ein Jahr vor; die Prinzipale wünschen eine dreijährige Verlängerung. Am 8. d. M. fand nun im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig zwischen Vertretern der Gehilfenschaft und der Prinzipalität eine gemeinsame Beratung statt. Deren Ergebnis war folgender Beschluß:

»Die Verlängerung des bestehenden Tarifs auf weitere drei Jahre, also bis zum 31. August 1906 wird beschlossen. Die Gehilfenvertreter behalten sich jedoch vor, daß diese Tarifverlängerung von den in den nächsten 14 Tagen einzuberufenden Gehilfenversammlungen genehmigt wird. In einer späteren gemeinsamen Sitzung der Prinzipals- und Gehilfenvertreter sollen diejenigen Positionen des Tarifs beraten werden, die sich innerhalb der abgelaufenen Tarifperiode als fehlerhaft herausgestellt haben. Wird hierbei über eine Position eine Einigung nicht erzielt, so besteht sie in unveränderter Form weiter.»

Die zur Beschlußfassung über diese Vereinbarung für den 11. Juni in das »Pantheon« zu Leipzig einberufen gewesene Gehilfenversammlung war von mehr als 1500 Buchbindergehilfen besucht. Die Versammlung einigte sich auf folgende Erklärung:

»Die Versammlung ermächtigt die Tariffkommission, einer Verlängerung des Tarifs auf weitere drei Jahre ihre Zustimmung zu geben, wenn

1. am Akkordtarif weitgehende Änderungen nicht vorgenommen werden und
2. im ersten, zweiten und dritten Jahr der geplanten Verlängerungsdauer die Mindeststundenlöhne eine Aufbesserung erfahren.

»Die Tariffkommission hat weiter dafür zu sorgen, daß dem Ausbau und der Erweiterung der Tariffgemeinschaft seitens der Prinzipale tätige Unterstützung zugesichert wird.»

Geschäftsjubiläum. — Am morgigen Sonntag, 14. Juni, feiert die angesehene Buchhandlung und Buchdruckerei J. J. Christen in Aarau, deren jetziger Inhaber Herr Emil Wirz ist, den Gedentag ihres hundertjährigen Bestehens.

Die Firma wurde im Jahr 1803 durch Johann Jakob Christen aus dem Kanton Bern als Sortimentbuchhandlung bescheidenen Umfangs gegründet. Zwanzig Jahre später, 1823, erweiterte der Gründer das Geschäft durch Hinzufügung eines Verlags mit Buchdruckerei und Buchbinderei. Das erste Verlagswerk